BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Fachgebiet Forstwesen
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Beilagen

PLL1-A-0814/016
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: forst.bhpl@noel.gv.at
Fax: 02742/9025-37611 Internet: http://www.noe.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug	BearbeiterIn	(0 2742) 9025 Durchwahl	Datum
	Dipl. Ing. Karl-Heinz Piglmann	37699	30. Juli 2018

Betrifft
Waldbrandverordnung 2018

In den Waldbeständen des Verwaltungsbezirk St.Pölten ist auf Grund der anhaltenden Trockenheit eine Austrocknung der Streuauflagen der Waldböden eingetreten. Weiters ist vielerorts leicht entzündbarer Bestandesabraum wie Zweige, Äste und Wipfelstücke vorhanden. Um der damit verbundenen, zunehmenden Gefahr von Waldbränden entgegen zu wirken, ergeht gemäß § 41 Absatz 1 des Forstgesetzes 1975 nachstehende

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, mit der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk St. Pölten erlassen werden:

§ 1

In den Wäldern des Verwaltungsbezirks St. Pölten sowie im Gefährdungsbereich des Waldes (Waldrandnähe) ist <u>das Rauchen</u> und <u>jegliches Entzünden und Unterhalten von Feuer</u> verboten.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Zi. 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten sowie an den Amtstafeln der Gemeinden im Verwaltungsbezirk St. Pölten kundgemacht und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

HINWEIS:

- Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Ergeht an:

2. An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes St.Pölten-Land z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Kundmachung an der Amtstafel

---

1. PLA1
3. Bezirkspolizeikommando St. Pölten und alle Polizeiinspektionen im Bezirk St. Pölten
4. IVW4 Katastropheneinsatz, Amt der NÖ Landesregierung
   zur Kenntnisnahme
5. BH St. Pölten - Katastrophen
   zur Kenntnisnahme
6. Abteilung Forstwirtschaft, Amt der NÖ Landesregierung, LF4
   zur Kenntnisnahme
7. Magistrat St. Pölten (Forst u. Naturschutz), Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
8. Magistrat der Stadt Krems, Obere Landstraße 4, 3500 Krems
9. Freiwillige Feuerwehr St.Pölten-Stadt , Goldeggerstr. 10, 3100 St.Pölten
   mit der Bitte um Weiterleitung an alle FF im Bezirk St.Pölten
10. Bezirksbauernkammer St.Pölten, Linzerstraße 76, 3100 St. Pölten

11. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwartzstraße 50, 2500 Baden
12. Bezirkshauptmannschaft Krems, Drinkweldergasse 15, 3500 Krems an der Donau
13. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
14. Bezirkshauptmannschaft Melk, Abt Karl-Straße 25a, 3390 Melk
15. Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, Rathausplatz 5, 3270 Scheibbs
16. Bezirkshauptmannschaft Tulln, Hauptplatz 33, 3430 Tulln

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S t e g e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur